

Stenographisches Protokoll

über die

20. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 12. Juli 1902.

Inhalt:

- Urlaubs-Ertheilung.
 Abwesenheits-Anzeige.
 Petitionen.
 Auflage.
 Begründung des Antrages des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe (Beilage Nr. 118 — Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuss).
 Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das Ansuchen des k. k. Landes- als Strafgerichtes Graz vom 18. Juni 1902, 64 betreffend die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Josef Rothliger wegen Übertretung der §§ 337, 432, 487 und 488 St.-G. und Artikel V des Gesetzes vom 17. December 1862, N.-G.-Bl. Nr. 8 (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).
 Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das Ansuchen des k. k. Bezirksamtes Cilli vom 1. Juli 1902, U. V. 614/2, betreffend die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Moriz Stallner wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).
 Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 53, mit dem Antrage auf Ertheilung eines Brückenmant-Privilegiums an die Marktgemeinde Mahrenberg für die Draubrücke zwischen Buchern und Mahrenberg (Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 55, betreffend die Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Mautgebühren an den k. k. Ober-Ingenieur Moriz Kirchschlager in Laibach für die von demselben zu erbauende Savebrücke nächst Trisail (Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).
 Interpellation des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsky und Genossen an den Statthalter, betreffend die von Seite der k. k. Steuerbehörde dem Johann Ackermann in Stainz bei Graz anlässlich der Bemessung der Personal-Einkommensteuer zugefügte Schädigung.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Caspar Freiherr v. Kellersperg und Ludwig Lipp.

Von Seite der Regierung anwesend: Sr. Excellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlussfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben, und erkläre ich es somit für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Thunhart hat mich in Kenntnis gesetzt, dass er wegen eines Trauerfalles in seiner Familie genöthigt ist, für die Zeit von heute bis zum 15. d. M. um Urlaub zu bitten.

(Der Urlaub wird bewilligt.)

Von den eingelangten Petitionen beantrage ich dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 302, des Bezirks-Ausschusses Hartberg, namens der vom Hagelschlage am 1. Juli d. J. betroffenen Grundbesitzer des Bezirkes Hartberg, um thunlichst ausgiebige Landeshilfe. (Überreicht durch Abgeordneten Hagenhofer.)“

„Petition Nr. 303, der Grundbesitzer der Gemeinde Schölböng des Bezirkes Hartberg, um Landeshilfe gegen Hagelschlag am 1. Juli 1902. (Überreicht durch Abgeordneten Hagenhofer.)“

„Petition Nr. 304, der Grundbesitzer der Gemeinde Löffelbach des Bezirkes Hartberg, um Landeshilfe gegen den Hagelschlag am 1. Juli 1902. (Überreicht durch Abgeordneten Hagenhofer.)“

„Petition Nr. 305, der Stadtgemeinde Hartberg, namens der vom Hagelschlage am 1. Juli d. J. betroffenen Grundbesitzer der Gemeinde, um thunlichst ausgiebige Landeshilfe. (Überreicht durch Abgeordneten Gerlik.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisung-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

amtliches Protokoll über die 14. Sitzung der VI. Session der VIII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 5. Juli 1902;

amtliches Protokoll über die 15. Sitzung der VI. Session der VIII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 7. Juli 1902;

stenographisches Protokoll über die 12. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 3. Juli 1902;

Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 63, mit welchem ein Gesetz-Entwurf, betreffend die Verbanung des Schwarzenbaches bei Trieben vorgelegt wurde (Beilage Nr. 128);

Bericht des Landes-Ausschusses über die Ergebnisse der mit dem k. k. Eisenbahnministerium in Angelegenheit der Verstaatlichung, beziehungsweise Übernahme des Betriebes der Linie Gills-Wöllan, weitergeführten Verhandlungen (Beilage Nr. 129);

Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsky, betreffend die Überlegung der Bezirksstraße Knittelfeld—Seckau (Beilage Nr. 130).

Die mündliche Berichterstattung spricht an der Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten über die:

Landtags-Beilage Nr. 100, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Sparbergg im Gerichtsbezirke Friedberg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 500 Percent im Jahre 1902.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem des Landes-Ausschusses. Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Krenn.

Weiters spricht der Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten die mündliche Berichterstattung an, und zwar über:

Landtags-Beilage Nr. 68, Ansuchen der Ortsgemeinde Donnersbachau im Gerichtsbezirke Erdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 150 Percent im Jahre 1902;

Landtags-Beilage Nr. 87, Ansuchen der Ortsgemeinde Oberzeiring um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer über die 69percentige, für das Jahr 1902 in der Ortsgemeinde Oberzeiring zur Einhebung gelangende Gemeinde-Umlage hinausgehenden weiteren 48percentigen Gemeinde-Umlage für den Markt Oberzeiring für das Jahr 1902, und

Landtags-Beilage Nr. 90, Ansuchen der Stadtgemeinde Knittelfeld im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1902.

Die Anträge sind übereinstimmend mit jenen des Landes-Ausschusses. Berichtersteller in allen drei Geschäftsgegenständen ist der Herr Abgeordnete Baumer.

Ich bitte diese mündlichen Berichterstattungen zu genehmigen und diese Anträge als aufgelegt zu betrachten.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe.**

(Beilage Nr. 118.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Hagenhofer** (L. G. Hartberg): Hoher Landtag! Es ist wohl eine ziemliche Zeit vergangen seit der Zeit, als wir zum erstenmale einen Antrag auf Einführung des Höferechtes in Steiermark dem Landtage zur Berathung vorgelegt haben. Es sind diesbezüglich Gutachten von den Bezirksvertretungen und vom Central-Ausschusse der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft eingeholt worden, und es liegt uns auch schließlich ein großes

statistisches Material zum Zwecke der Beurtheilung dieser Frage vor. Wenn ich mir aber das Ergebnis aller dieser Erhebungen und dieser Gutachten, welche sich zum meist für die Einführung des Höferechtes aussprachen, das Ergebnis, nämlich die Vorlage des Landes-Ausschusses, ansehe, so muß ich mich wirklich fragen, war der Landes-Ausschuß nicht in der Lage, den Zweck zu erfassen, welcher mit der Einführung eines Höferechtes verfolgt wird, oder will der Landes-Ausschuß absichtlich von der Einführung eines entsprechenden Höferechtes in Steiermark nichts wissen?

Meine Herren! Nach unserer Meinung ist der Zweck der Einführung eines Höferechtes ein doppelter; es soll dadurch erwirkt werden, daß der Bauernhof als solcher erhalten bleibe, und daß der Bauernhof in der Familie eines und desselben Besitzers erhalten bleibe. Den ersteren Zweck erfüllt die vom Landes-Ausschusse vorgelegte Vorlage nur in der Beziehung, daß eine Zerstückelung im Erbwege verhindert wird. Nun, meine Herren, das kommt überhaupt in Steiermark sehr selten vor, denn die Bauernhöfe gehen in der Regel nur an einen Erben über, und deshalb sind auch die Vorkehrungen, die in dieser Beziehung nach der Landes-Ausschussvorlage getroffen worden sind, vollständig überflüssig und zwecklos für uns in Steiermark.

Es ist aber gar keine Maßregel vorgesehen gegenüber der Zerstückelung von Höfen bei Lebzeiten der Besitzer, und gerade dagegen müssen entschiedene Schutzmaßregeln getroffen werden, und in dieser Beziehung haben wir mit unserem Antrage Vorsorge getroffen. Es muß auch Vorsorge getroffen werden, daß Zerstückelungen im Executionswege verhindert werden, und auch diesbezüglich trifft die Landes-Ausschussvorlage keine Bestimmung.

Wir haben dagegen in unserer Vorlage Bestimmungen aufgenommen, welche bezwecken, daß die Zusammenlegung der Grundstücke, welche zu einem Hofe vereinigt sind, in einem einzigen Grundbuchskörper vereinigt werden, es ist Vorsorge getroffen wegen des Verbotes der Schaffung von Höfen aus verschiedenen belasteten Liegenschaften, und es ist Vorsorge getroffen dafür, daß das Hypothekarreht dahin ausgedehnt werde, daß, wenn belastete mit unbelasteten Liegenschaften zusammengelegt werden, die Hypothekrechte der belasteten Grundstücke auch auf die unbelasteten übertragen werden, also auf diese ausgedehnt werden.

Meine Herren! Es ist auch unbedingt nothwendig, daß eigene Höfebehörden eingeführt werden, und auch diesbezüglich trifft die Landes-Ausschussvorlage keine Vorsorge. Weiters bin ich nicht einverstanden mit der Art und Weise, wie ein Hof qualificiert werden soll.

Die Landes-Ausschussvorlage nimmt den Catastral-Reinertrag zur Grundlage, und damit können wir nicht einverstanden sein, weil dieser in den wenigsten Fällen richtig ist; viel richtiger für die Qualifikation eines Hofes ist die Ertragsfähigkeit desselben.

Weiters, glaube ich, wäre es nicht gerecht, wenn ein Auerbe die Begünstigung für sich behalten sollte, wenn er, dem Zweck des ganzen Gesetzes widersprechend, den Grund im Verlaufe von einigen Jahren wieder weiterverkauft. Denn ich habe schon eingangs meiner Ausführungen gesagt, daß der Zweck des Gesetzes der ist, daß der Hof so lang als möglich ein und derselben Familie erhalten bleiben soll.

Wenn nun auf Grund des in Vorlage gebrachten Gesetzes ein Auerbe den Hof mit dem Catastral-Ertragswert, also zu einem billigen Preise übernimmt und er verkauft den Hof in einigen Jahren, so wird er, weil der Verkaufswert, der Handelswert von Grund und Boden, den Ertragswert bedeutend übersteigt, aus dem Verkaufe einen Gewinn haben, und der Zweck des Gesetzes, daß der Hof in der Familie erhalten bleiben soll, wird nicht erfüllt; die wegziehenden Geschwister würden verkürzt, während er einen großen Vortheil haben würde, und dagegen muß Vorsorge getroffen werden. (Abg. Herk: „Sehr richtig!“) Das kann dadurch geschehen, daß der Auerbe verpflichtet wird, wenn er den Grund im Verlaufe einiger Jahre verkauft, den Betrag, um welchen der Verkaufswert höher ist als der Übernahmewert, zur Vertheilung an die Erben zurückzustellen.

Wir haben unseren Gesetz-Entwurf eingebracht, weil wir der Meinung sind, daß derselbe geeignet ist, als Grundlage einer Specialberathung dienen zu können, und weil wir absolut nicht haben wollen, daß diese Sache noch länger verschleppt werde.

Meine Herren! Wir stehen nicht auf dem Standpunkte, daß wir meinen, daß der Landtag nicht berechtigt ist, in seiner letzten Session ein so wichtiges Gesetz zu beschließen. Wäre sich die Majorität des Landtages bewußt gewesen und des Spruches eingedenk: „Was du heute kannst besorgen, verschiebe nicht auf morgen“, könnten nicht nur dieses Gesetz, sondern viele andere wichtige Gesetze bereits gemacht und beschloffen sein, und wir würden nicht darauf warten haben müssen bis zur letzten Session. Möge die Majorität dieses Landtages sich der Pflicht bewußt sein, die sie hat, Zeit war genug, um die Sache zu studieren. Freilich, wenn man hört, daß der Landes-Ausschuß erst Zeit haben muß, darüber nachzudenken, ob es zweckmäßig ist, Berufsgenossenschaften der Landwirte einzuführen. (Landes-Ausschussbeisitzer Graf Attems: „Das ist sehr die

Frage.") Das mag bei Ihnen fraglich sein, bei uns nicht; es war Zeit genug, darüber nachzudenken, und die meisten Landwirte Osterreichs sind darüber einig, daß es zweckmäßig ist, daß man Berufsgenossenschaften für die Landwirte ins Leben ruft.

Bei einer solchen Auffassung freilich dürfte der Landtag zu keinem Beschlusse kommen, wenn er sagt, wir müssen doch darüber nachdenken, ob es gut oder schlecht ist, wenn wir das Höferecht einführen.

Ich glaube, nachgedacht ist genug darüber worden, wir wollen nun die That, die Schaffung eines Höferechtes zum Wohle des Bauernstandes und des ganzen Landes.

In formeller Beziehung beantrage ich, daß dieser Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde. (Rufe bei den Conservativen: „Bravo! Bravo!“)

Landeshauptmann: Der Antrag ist bereits bei seiner Einbringung hinreichend unterstützt gewesen, und habe ich daher nur mehr über den Zuweisungs-Antrag abstimmen zu lassen.

(Die Zuweisung des Antrages an den volkswirtschaftlichen Ausschuss wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das Ansuchen des k. k. Landes- als Strafgerichtes Graz vom 18. Juni 1902, Br. VII, 1976/1**, betreffend die

Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Josef Rochlitzer wegen Übertretung der §§ 337, 432, 487 und 488 St.-G. und Artikel V des Gesetzes vom 17. December 1862, R.-G. Bl. Nr. 8.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr v. Stöckl (von der Tribüne): Hohes Haus! Von Seite des k. k. Landes- als Strafgerichtes Graz ist mit dem Schreiben vom 18. Juni 1902 an den steiermärkischen Landtag das Ersuchen gegangen, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Josef Rochlitzer wegen Vergehen des § 337 und Übertretung nach §§ 432, 487 und 488 St.-G. und Artikel V des Gesetzes vom 17. December 1862, R.-G. Bl. Nr. 8.

Die Vorberathung ist dem Sonder-Ausschusse übertragen worden, und wurde diese Angelegenheit von demselben auch einer Berathung unterzogen.

Derfelbe erlaubt sich Folgendes zu berichten: Es sind bei dem Kohlenbergbaue in Köflach im Laufe des

letzten Jahres drei Fälle vorgekommen, bei welchen je ein Arbeiter theils mehr, theils weniger schwer verletzt worden ist.

Die Staatsbehörde hat in diesen Fällen angenommen, daß ein Verschulden von Seite des Betriebsleiters sowie auch des bevollmächtigten Directors der Gesellschaft vorhanden sei und hat in einem Falle ein Vergehen nach § 337 und in den übrigen Fällen eine Übertretung nach § 432 St.-G. erblickt.

Außerdem ist der Fall vorgekommen, daß eine Fördermaschine verwendet worden sein soll, obwohl die Bewilligung von Seite der Behörde nicht erteilt worden ist, und war auch in diesem Falle eine Anklage wegen Übertretung nach § 432 gegen den bevollmächtigten Director Rochlitzer erhoben worden.

Hierzu kommt weiters noch der Fall einer Antiehrenbeleidigung, die in einer Eingabe begangen worden sein soll, die von Seite der Direction der Bergbau-Unternehmung an die k. k. Bergbehörde ergangen ist. Meine Herren! Der Sonder-Ausschuss hat, wie in allen solchen Fällen, sich nicht berufen erachtet, in die sachliche und juristische Beurtheilung der Frage einzugehen und die Frage zu untersuchen, ob Herr Rochlitzer wirklich schuldig sei an diesen ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen. Er hat vielmehr in Erwägung gezogen, daß in Bezug auf die Verfolgung dieser angeblich strafbaren Handlungen, insbesondere auch die wichtige Frage der Verjährung, für alle diese einzelnen Fälle es von keinem Einflusse ist, ob die Verfolgung von Seite der Staatsbehörde sich noch um einige Wochen verzögert oder nicht. Der Landtag wird ohnedies in kurzer Zeit seine Thätigkeit geschlossen haben, und es kann dann von Seite der Staatsbehörde die Verfolgung gerade so wie im gegenwärtigen Momente durchgeführt werden.

Es hat daher der Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten die Ansicht ausgesprochen, daß kein Grund vorliege, in diesen Fällen den Landtags-Abgeordneten Rochlitzer seiner Thätigkeit im Landtage zu entziehen, und stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die vom k. k. Landesgerichte als Strafgericht Graz mit Schreiben vom 18. Juni 1902, Br. VII, 1976/1

angefuchte Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Josef Rochlitzer wegen Vergehen des § 337 und Übertretung der §§ 432, 487 und 488 Strafgesetz und Artikel V des Gesetzes vom 17. December 1862, R.-G. Bl. Nr. 8 wird nicht erteilt.“ (Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Gills vom 1. Juli 1902, N. V. 614/2**, betreffend die Zustimmung zur **strafgerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Moriz Stallner wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Buchmüller (von der Tribüne): Hohes Haus! Bei dem Bezirksgerichte in Gills hat sich ein Proceß abgepielt, und in einer Proceßschrift wurde von Herrn Dr. Scarpatetti eine Äußerung abgegeben, durch welche sich der Proceßgegner Herr Anton Alfred Hauser beleidigt fühlt. Dr. Scarpatetti wurde daher von dem Ersteren wegen Ehrenbeleidigung geklagt und mitgeklagt wurde der Landtags-Abgeordnete Stallner, weil behauptet wurde, daß Dr. Scarpatetti die Information zu dieser Äußerung offenbar vom Herrn Stallner erhalten haben mußte. Auf die Art und Weise dieser beleidigenden Äußerungen, auf den Wortlaut derselben brauche ich wohl nicht einzugehen. Die Ehrenbeleidigungsklage ist am 8. Juni beim Bezirksgerichte in Gills eingebracht worden gegen die Herren Stallner und Scarpatetti; uns berührt aber nur die Klage gegen Stallner. Das Bezirksgericht Gills hat am 23. Juni an das Bezirksgericht Mariahilf in Wien, in welchem Gebiete der Kläger wohnt, eine Note gerichtet, in welcher ersucht wurde, den Kläger Hauser einzuvernehmen und ihm zu bedeuten, daß der geklagte Herr Moriz Stallner steiermärkischer Landtags-Abgeordneter ist und ihn zu befragen, ob er es nicht vorziehe, gegen diesen Beklagten die Klage fallen zu lassen, nachdem demselben gegenüber die objective Verjährung eingetreten sei. Angesichts dieses Umstandes und mit Rücksicht darauf, daß die Landtags-Session ohnehin nicht mehr lange dauert und es sich gewiß nicht empfiehlt, den Herrn Abgeordneten Stallner durch die Auslieferung den Arbeiten im Landtage zu entziehen, stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:
Die vom k. k. Bezirksgerichte Gills mit Schreiben vom 1. Juli 1902, N. V. 614/2, angesuchte

Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Moriz Stallner, wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre, wird nicht erteilt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 53, mit dem Antrage auf Ertheilung eines Brückenmant-Privilegiums an die Marktgemeinde Mahrenberg für die Draubrücke zwischen Wuchern und Mahrenberg.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses **Lenko** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich erlaube mir im Namen des Landes-cultur-Ausschusses einen Bericht zu erstatten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Ertheilung eines Brückenmant-Privilegiums an die Marktgemeinde Mahrenberg für die Draubrücke zwischen Wuchern und Mahrenberg.

Die Marktgemeinde Mahrenberg war bis vor kurzem mit dem rechtsseitigen Drau-Ufer, mit Wuchern, durch eine Überfuhr verbunden; mittelst deren wurde der ganze Verkehr hergestellt. Nun hat sich gezeigt, daß die Überfuhr für diesen Verkehr, der sich von Jahr zu Jahr gehoben hat, unzureichend ist, und hat sich die Marktgemeinde entschlossen, an der Stelle, wo die Überfuhr bestand, eine Brücke zu erbauen. Diese Brücke ist mit einer Subvention des Staates und des Landes von je 20.000 K erbaut worden, hat aber einen Betrag von über 82.000 K gekostet.

Es ist mithin mehr als die Hälfte des ganzen Kostenbetrages von der Marktgemeinde und dem Bezirke Mahrenberg aufzubringen. Um dies der Marktgemeinde zu erleichtern, ist es selbstverständlich, da die Einhebung einer Mautgebühr so ziemlich den früheren Gebühren der Überfuhr gleichkommt, daß man die Bewilligung zur Einhebung dieser Brückenmant der Marktgemeinde Mahrenberg erteilt. Der Landes-cultur-Ausschuß erlaubt sich daher, durch mich dem hohen Landtage folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Marktgemeinde Mahrenberg wird die Einhebung einer Mautgebühr an der von ihr zwischen Mahrenberg und Wuchern erbauten Brücke über

die Drau auf die Dauer von fünf Jahren, das ist bis 31. December 1907, bewilligt.

2. Bei dieser Maut haben alle für Ararial-
mauten bestehenden Befreiungen zu gelten.

3. Der Mauttarif ist in dem zwischen der k. k. Statthalterei und dem Landes-Ausschusse zu vereinbarenden Ausmaße festzusetzen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 55, betreffend die Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Mautgebühren an den k. k. Oberingenieur Moriz Kirchschlager in Laibach für die von demselben zu erbauende Savebrücke nächst Trisfail.

Berichterstatter ist gleichfalls der Herr Abgeordnete Lenko, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Lenko** (von der Tribüne): Ich erlaube mir namens des Landescultur-Ausschusses auch über diesen Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Ertheilung eines Brückenmaut-Privilegiums an den k. k. Oberingenieur Moriz Kirchschlager in Laibach für eine bei Trisfail über die Save zu erbauende Brücke, Bericht zu erstatten.

Trisfail ist mit dem rechtsseitigen Save-Ufer, nämlich mit Krain, durch eine ganz gewöhnliche Kahnüberfuhr verbunden. Der Verkehr ist jedoch ein sehr bedeutender und muß weiter hinauf über Sagor und weiter hinunter über die Littailbrücke hergestellt werden. Es hat sich nun ein Consortium gefunden, an dessen Spitze der k. k. Oberingenieur Moriz Kirchschlager in Laibach steht, und welches beabsichtigt, zwischen Trisfail und Krain eine Brücke herzustellen. Die Kosten dieser Brücke werden auf mindestens 20.000 Kronen geschätzt, und es ist selbstverständlich, daß für den Fall, als das Consortium die Brücke herstellt, für die Erhaltung der Brücke und für die Amortisation des Kostenbetrages ihnen eine Mautbewilligung nicht verweigert werden kann. In diesem Sinne hat sich auch bereits die Landes-Regierung von Krain ausgesprochen und an die Ertheilung des Brückenmaut-Privilegiums für Krain die Bedingung geknüpft, daß seitens des steiermärkischen Landtages dem betreffenden Consortium, an dessen Spitze der k. k. Oberingenieur Moriz Kirchschlager steht, die Bewilligung zur Einhebung einer Mautgebühr ertheilt werde.

Der Landescultur-Ausschuß erlaubt sich daher durch mich folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Dem k. k. Oberingenieur Moriz Kirchschlager in Laibach wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mautgebühr für die von demselben zu erbauende Brücke über die Save nächst Trisfail auf die Dauer von fünf Jahren nach Eröffnung der Brücke mit der Maßgabe ertheilt, daß diese Bewilligung in dem Falle als erloschen zu betrachten ist, wenn die Brücke nicht bis längstens 31. December 1903 dem Verkehr übergeben wird.

2. Bei dieser Maut haben alle für Ararial-
mauten bestehenden Befreiungen zu gelten.

3. Der Mauttarif ist in dem zwischen den politischen Landesstellen für Steiermark und Krain und dem steiermärkischen Landes-Ausschusse zu vereinbarenden Ausmaße festzusetzen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die nächsten Punkte der Tagesordnung, das sind die

Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen bin ich genöthigt, von der Tagesordnung abzusetzen, weil der Berichterstatter Herr Graf Stürgkh sein Nichterscheinen bei der heutigen Sitzung entschuldigt hat.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Es ist mir eine Interpellation überreicht worden, welche ich den Herrn Schriftführer Freiherrn von Kellersperg bitte, zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer Freiherr v. Kellersperg (liest):

„Interpellation
des Abgeordneten Freiherrn von Rokitsansky und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Statthalter.

Die Gefertigten sehen sich veranlaßt, auf einen Fall zu verweisen, welcher die Art und Weise betrifft, wie mitunter seitens der k. k. Steuerbehörden Parteien behandelt werden.

Die Partei ist der Hausbesitzer und Advocatursbearbeiter Johann Ackermann in Stainz bei Graz.

Bei demselben wurde im Jahre 1898 ein der Personal-Einkommensteuerpflicht unterliegendes Einkommen nicht gefunden.

Im Jahre 1899 wurde demselben bei dem gleichen Einkommen eine Personal-Einkommensteuer im Betrage von fl. 3.60 vorgeschrieben, gegen welche Vorschreibung Ackermann die Berufung ergriff und sein Recht bis zum Verwaltungsgerichtshof verfolgte, dessen Entscheidung bis heute noch aussteht.

Im Jahre 1900 wurde Ackermann bei gleichem Einkommen eine Steuer von K 9.60 vorgeschrieben und für das Jahr 1901 ebenfalls bei gleichem Einkommenstande eine solche von K 13.60.

Ackermann brachte gegen diese Vorschreibungen Jahr für Jahr Berufungen ein. In begreiflicher Erregung gebrauchte er in seinen Berufungs-Ausführungen die Worte „eigenmächtig“, „willkürlich“ und „dass ihn diese ungerechte Steuervorschreibung auf den Bettelstab bringen werde“. Der Steuer-Inspector Dr. Bauer in Deutsch-Landsberg erachtete sich darüber in seiner Ehre gekränkt und erstattete in seinem eigenen Namen bei der k. k. Staatsanwaltschaft in Graz die Anzeige wegen Ehrenbeleidigung.

Ackermann wurde in der Folge vom k. k. Bezirksgerichte in Stainz zu 20 K, eventuell 24 Stunden Arrest verurtheilt, vom k. k. Landes- als Strafgericht in Graz jedoch wieder freigesprochen.

Durch diese seitens des k. k. Steuer-Inspectors Doctor Bauer im eigenen Namen gegen Ackermann eingebrachte Strafanzeige erwachsen Ackermann Vertretungskosten in I. und II. Instanz im Betrage von 90 K.

Zu Jahre 1902 wurde das Einkommen von Ackermann mit K 1316.— einbekannt, von der Steuerbehörde aber infolge Zugrundelegung eines Dienstbezuges von K 960.— auf K 1504.— erhöht, trotzdem Ackermann nachgewiesenermaßen vier Monate ohne Verdienst war, und wurde sonach dem Genannten eine Steuer von K 10.80 vorgeschrieben.

Die Abzugsposten, welche Ackermann mit K 381.83 den Einnahmen entgegenzusetzen hatte, wurden nur mit K 95.— berücksichtigt, trotzdem er an Steuern allein K 132.53 entrichtet.

Aus dieser Darstellung geht deutlich hervor, mit welcher Willkürlichkeit bei Bemessung der Personal-Einkommensteuer vorgegangen wird, ja man kann bei näherer Beurtheilung des vorliegenden Falles den Verdacht nicht abweisen, daß man es hier mit Seccatur zu thun hat.

Die Gefertigten stellen deshalb die Anfrage:

1. Ist der dargestellte Fall Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter bekannt?

2. Was gedenkt Seine Excellenz der Herr Statthalter zu thun, damit sich in Zukunft solche Fälle nicht wiederholen und Herr Ackermann die seitens eines Steuerorganes zugefügte processuale Schädigung im Betrage von K 90.— ersetzt werde?

Graz, am 10. Juli 1902.

v. Rokitsansky.

Alwis Posch.

Kratter.

Dr. Hofmann.

Gerlich.

Lipp.

Landeshauptmann: Diese Interpellation ist hinreichend unterzeichnet, und werde ich die Ehre haben, dieselbe an Seine Excellenz den Herrn Statthalter zu leiten.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Montag den 14. Juli 1902 um 10 Uhr vormittags und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Landes-Ausschusses über die Ergebnisse der mit dem k. k. Eisenbahn-Ministerium in Anwesenheit der Verstaatlichung, beziehungsweise Übernahme des Betriebes der Linie Cilli—Wöllan, weitergeführten Verhandlungen (Beilage Nr. 129).

2. Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, betreffs Subventionierung von Stallverbesserungen in Steiermark.

Berichterstatter Abgeordneter Gerlich.

3. Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Feichter und Genossen, Beilage Nr. 110, betreffend Regulierung der Güns in den Gerichtsbezirken Schladming und Gröbming.

Berichterstatter Abgeordneter Größwang.

4. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Vorlage des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, betreffend die Kosten der inneren Einrichtung der Landes-Forstlehranstalt zu Bruck a. M. (Beilage Nr. 113).

Berichterstatter Abgeordneter Anton Walz.

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 24, betreffs Zuerkennung eines Holzdeputates an die Professoren und den Förster der Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. d. M. (Beilage Nr. 124).

Berichterstatter Abgeordneter Anton Walz.

6. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 35, betreffend die Ausbildung und Bestellung von Obstbaumwärttern (Beilage Nr. 125).

Berichterstatter Abgeordneter Sutter.

7. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 93, betreffend die Herausgabe von Belehrungen über die Ursachen der stets zunehmenden Wasserschäden, die geeigneten Mittel zur möglichsten Verhinderung derselben, sowie die entsprechendsten Mittel gegen Uferbrüche (Beilage Nr. 126).

Berichterstatter Abgeordneter Gerlich.

8. Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 9:

Petition Nr. 157, des Adolf Pirsch, um Übertragung der Leitung eines Meister-Ateliers für Porträt- und Genremalerei, oder um unentgeltliche Überlassung eines Ateliers.

Petition Nr. 207, des Hans Sucher, um ein Stipendium.

Petition Nr. 195, des Valentin Petscharnig, um Aufbesserung seiner Bezüge, und

Petition Nr. 213, des Josef Sagner, um Anrechnung seiner Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste.

Berichterstatter Abgeordneter Excellenz Graf Stürgkh.

Verzeichnis Nr. 11:

Petition Nr. 159, der Stadtgemeinde Graz, um Subventionierung der städtischen Bühnen mit einem Jahresbetrag von 25.000 Kronen.

(Schluss der Sitzung 11 Uhr 15 Minuten vormittags.)

Petition Nr. 61, des Vereines „Südmark“, um eine Subvention für 1902, und

Petition Nr. 177, des Josef Sommer, um Regulierung seiner Bezüge.

Berichterstatter Abgeordneter Excellenz Graf Stürgkh.

Verzeichnis Nr. 12.

Petition Nr. 225, des Gottlieb Marktanner-Turneretscher, um Erhöhung seines Gehaltsbezuges, und

Petition Nr. 35, der Direction des Kaiser-Franz-Josef-Gymnasiums in Pettau, um einen außerordentlichen Zuschuss zur Lehrmitteldotation.

Berichterstatter Abgeordneter Excellenz Graf Stürgkh.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.